

Inflationsausgleichsprämie



Kürzlich haben Bundestag und Bundesrat im Rahmen des dritten Entlastungspakets die Option für Arbeitgeber*innen beschlossen, eine freiwillige Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 Euro zu zahlen. Diese Prämie ist frei von Steuern und Sozialabgaben. Sie kann im Zeitfenster 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2024 gewährt und gegebenenfalls auch in Teilprämien bis zum genannten Höchstbetrag ausbezahlt werden.

Da es sich nicht um eine individuelle und leistungsbezogene Prämie, sondern um eine kollektive Zahlung handelt, sind entsprechende Regelungen erforderlich. Die TU stimmt sich eng mit dem Land Hessen ab und begrüßt grundsätzlich diese Möglichkeit, die Beschäftigten in der aktuell sehr schwierigen Situation zu unterstützen.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass das Thema Inflationsausgleichsprämie und deren praktische Umsetzung Teil der nächsten Tarifverhandlung im Land Hessen bzw. über den Tarifvertrag der TU Darmstadt sein wird.

Da der Entgelt-Tarifvertrag Ende Januar 2024 gekündigt werden kann, wäre der zeitliche Rahmen auch ausreichend. Bis dahin besteht für die Gewerkschaften Friedenspflicht, weshalb sie frühzeitige Tarifverhandlungen nicht erzwingen können. In den Tarifrunden der Metall- und Elektroindustrie sowie der Chemie- und Pharmabranche ist diese Prämie Teil des Verhandlungsergebnisses vom Oktober bzw. November 2022. In beiden Fällen ergänzen steuerfreie Einmalzahlungen von zweimal 1.500 Euro die außerdem vereinbarten prozentualen Steigerungen der Tabellenentgelte.

Als Ersatz oder Teilersatz für die Jahressonderzahlung darf die Inflationsausgleichsprämie nicht in Anrechnung gebracht werden, denn der Gesetzgeber hat klar formuliert, dass diese Prämie zusätzlich zu der üblichen Gehaltszahlung erfolgen muss und nicht mit dieser ganz oder teilweise verrechnet werden darf.